

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 23	Ausgegeben in Lüdenscheid am 07.06.2023	Jahrgang 2023
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.06.2023	Stadt Halver	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 19.06.2023	449
30.05.2023	Stadt Menden (Sauerland)	49. Änderung des Flächennutzungsplans „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.05.2023	449
02.06.2023	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 11.05.2022 und 26.06.2022 über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	452
01.06.2023	Gemeinde Herscheid	Ersatzbestimmung für ein ausscheidendes Ratsmitglied	455
02.06.2023	Stadt Iserlohn	Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen	456
05.06.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“	456
05.06.2023	Stadt Iserlohn	Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohtal“	458
01.06.2023	Gemeinde Schalksmühle	Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004	460
06.06.2023	Stadt Iserlohn für die Bezirksregierung Arnsberg	Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19 Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn) 2. Planänderung – Änderung des Erdkabel KBI. 1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe	464

31.05.2023	Stadt Menden (Sauerland)	42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 31.05.2023	468
31.05.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 31.05.202	471
01.06.2023	Stadt Halver	25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	475
05.06.2023	Märkischer Kreis	Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung	477
02.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.06.2023	479
03.03.2023	Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer – Menden	Aufgebot – Abhandenkommen eines Sparkassenbuches	481
01.06.2023	Stadt Iserlohn	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 13.06.2023	482
02.06.2023	Stadt Menden (Sauerland)	Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer Grundschule von Amts wegen	483



Bekanntmachung der Stadt Halver

Sitzung des Rates der Stadt Halver

Am **Montag, 19.06.2023, 17:00 Uhr**, findet im Schulungsraum des Feuerwehrgerätehauses in Halver, Thomasstraße 3, eine Sitzung des Rates der Stadt Halver statt.

Hinweis: Parkplätze stehen auf dem Grundstück der Feuerwehr nicht zur Verfügung. Es wird gebeten, die Parkplätze an der Thomasstraße und am Rathaus, Thomasstraße 18, zu nutzen.

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitglieds
- 2 Fragestunde für Einwohner
- 3 LEADER-Region "Oben an der Volme"
- 4 Wippermann-Gelände - Projektarbeiten - Preisverleihung
- 5 Bericht des Bürgermeisters über die Ausführung der Ratsbeschlüsse
- 6 Ersatzwahlen für die ausgeschiedene Stadtverordnete Julia Göddert
- 7 Bestellung einer Stellvertreterin für den Verein "Anonyme Drogenberatung e.V." Iserlohn
- 8 Mahnmahl/Gedenkstätte für die Opfer des Nationalsozialismus
- 9 Aufnahme der Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von freilaufenden Katzen in die Ordnungsbehördliche Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halver
- 10 Heimat-Preis 2023 - 2027
- 11 Änderung der Benutzungs- und Entgeltordnung für die Häuser der Kultur
- 12 Umbau Schulgebäude Lindenhofschule Baubeschluss
- 13 Sanierung Lessingstraße Baubeschluss
- 14 Weiteres Vorgehen und Gestaltung des Wohngebiets Herksiepe/Schillerstein
- 15 Bekanntgaben

16 Beantwortung von Anfragen und neue Anfragen

Halver, 01.06.2023

Der Bürgermeister
Michael Brosch



BEKANNTMACHUNG

49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“

Mit Bekanntmachungsanordnung vom 30.05.2023

I. Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

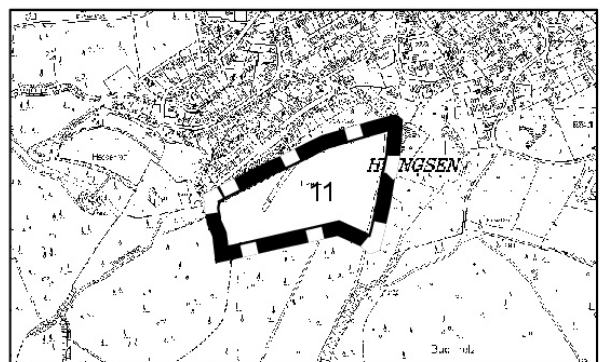
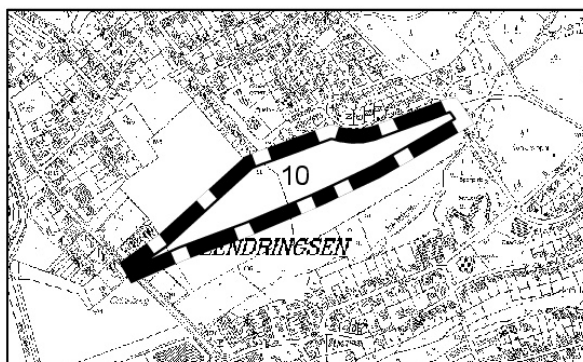
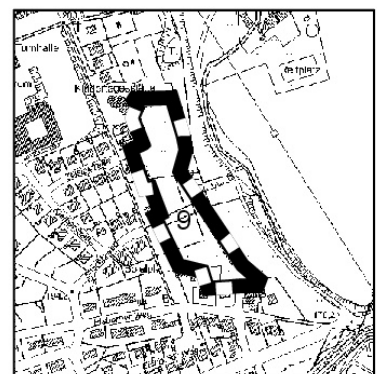
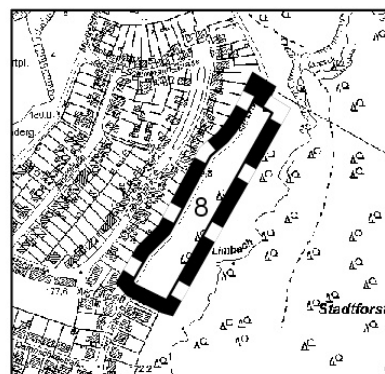
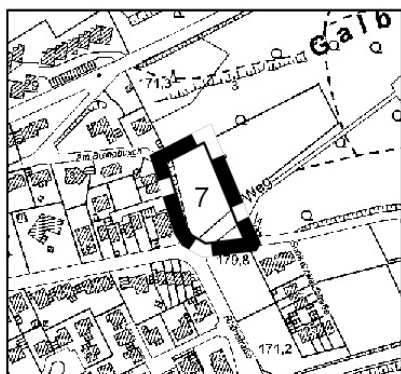
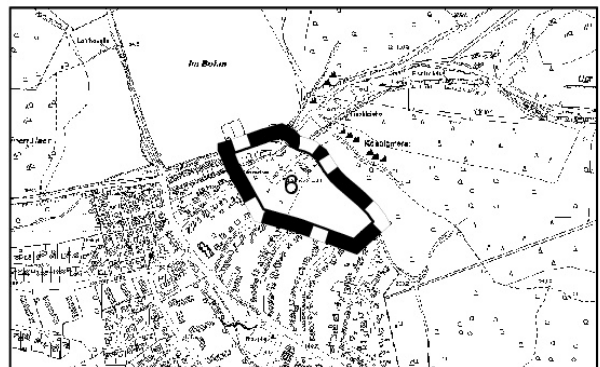
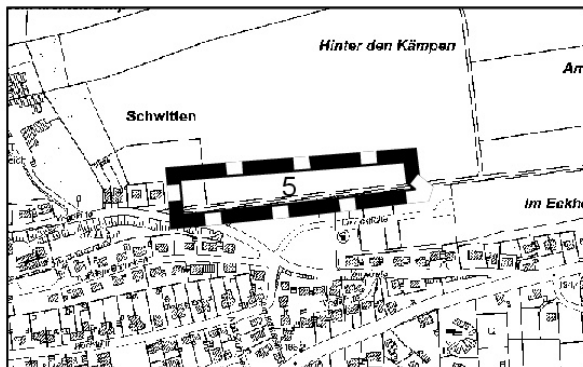
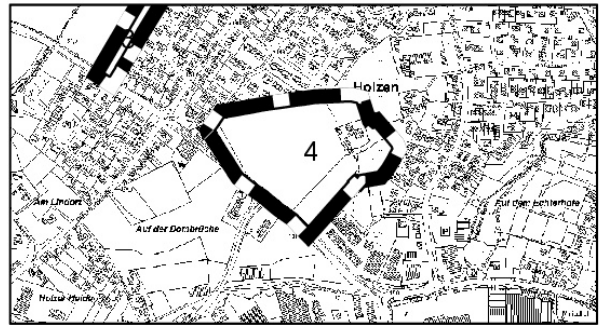
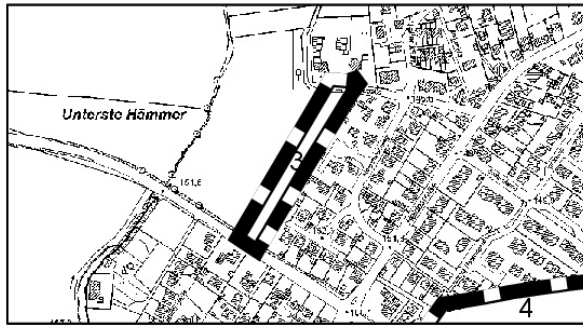
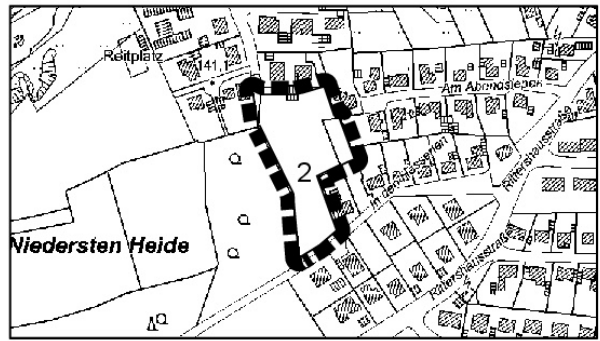
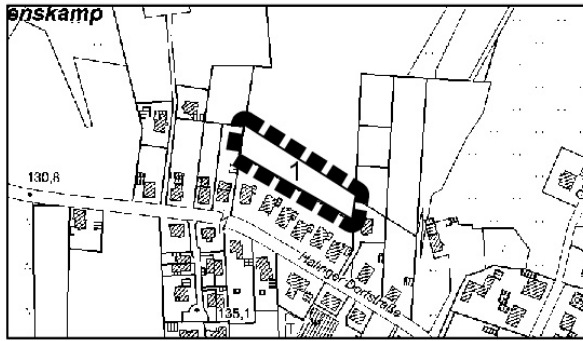
Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 nachfolgenden Beschluss über die öffentliche Auslegung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) gefasst:

b) Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf der Grundlage des Entwurfes der 49. Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.

Ziel der 49. FNP-Änderung ist es, insgesamt elf Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha zurückzunehmen und als Freiraum darzustellen, um – entsprechend regionalplanerischer Vorgaben – eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Die elf Rückgabeflächen sind dabei über das gesamte Stadtgebiet verteilt und in den beigefügten Übersichtsplänen dargestellt:

1. Nördlich Halinger Dorfstraße,
2. Zwischen Waldweg und In den Heßleren,
3. Westlich Morgensternweg,
4. Zwischen Provinzialstraße und Grevenhofstraße,
5. Nördlich Vogelrute / Im Eckholte,
6. Südlich Stiftstraße / Forsthaus Lahr,
7. Östlich Am Brandbusch,
8. Östlich Friesenstraße,
9. Östlich Zeisigstraße und Stieglitzweg,
10. Zwischen Waldenburger Straße und Mendener Straße,
11. Südlich Auf der Heese.



Übersichtspläne zum Geltungsbereich der 49. FNP-Änderung der Stadt Menden (Sauerland)

Die Unterlagen zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung mit Umweltbericht sowie den nach Einschätzung der Stadt wesentlichen, bereits vorliegenden Stellungnahmen werden gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit

vom 19.06.2023 bis einschließlich 28.07.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich ausgelegt:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Folgende wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Unterlagen/Gutachten und im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen liegen öffentlich mit aus:

a) Umweltbericht (Teil B der Begründung) mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Schutzgut	Aussagen zu Auswirkungen
Mensch	Erholungsfunktion des Plangebietes, Geruchsimmissionen, Hochwasser und Erdbebengefährdung
Geologie, Boden und Fläche	Bodenfunktionen, Bodenversiegelung, Flächenverbrauch, Altlasten, Kampfmittel
Wasser	Grundwasserneubildung, Trinkwassergewinnung, Oberflächengewässer
Klima und Lufthygiene	klimatische Verhältnisse und Funktionen
Immissionschutz	Lärm- und Geruchsimmissionen
Flora, Fauna, Biotope	Landschaftselemente / Biotopen, naturschutzfachliche Eingriffsregelung, Natur 2000-Gebiete, Artenschutz
Landschaftsbild und Erholung	Landschaftsbild und Erholungswert
Kultur- und Sachgüter	Kultur- und Sachgüter, Kulturlandschaften

sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

b) Bereits vorliegende umweltrelevante Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB:

- Stellungnahme der Westnetz GmbH - Spezialexperte Gas vom 02.03.2022 zur Erdgashochdruckleitung innerhalb der Teilfläche Nr. 11.
- Stellungnahme der Westnetz GmbH - Spezialexperte Strom vom 02.03.2022 zu Hochspannungsfreileitungen im Geltungsbereich der Teilflächen Nr. 6 und 9.
- Stellungnahme des Märkischen Kreises, FB 44 - Natur- und Umweltschutz vom 14.03.2022 zu Altlastenverdachtsflächen im Geltungsbereich der Teilflächen Nr. 4 und 9.
- Stellungnahme der Südwestfälischen Industrie- und Handelskammer vom 18.03.2022 zum Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen (betrifft Teilfläche Nr. 4).

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de (Startseite > Leben in Menden > Planen, Bauen und Verkehr > Stadtplanung > Aktuelle Beteiligungsverfahren) zur Verfügung.

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gemäß § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt Menden (Sauerland) deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
- Zudem wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 3 BauGB eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
- Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW).

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_Bauleitplanung.pdf einsehen.

Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



II. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes des Feststellungsentwurfes zur 49. Änderung des Flächennutzungsplans „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

III. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus den beigegeführten Übersichtsplänen ersichtlich.

Menden, den 30.05.2023

gez. Dr. Roland Schröder
Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de (Startseite > Bürgerservice & Rathaus > Rathaus > Bekanntmachungen > Amtliche Bekanntmachungen) veröffentlicht.



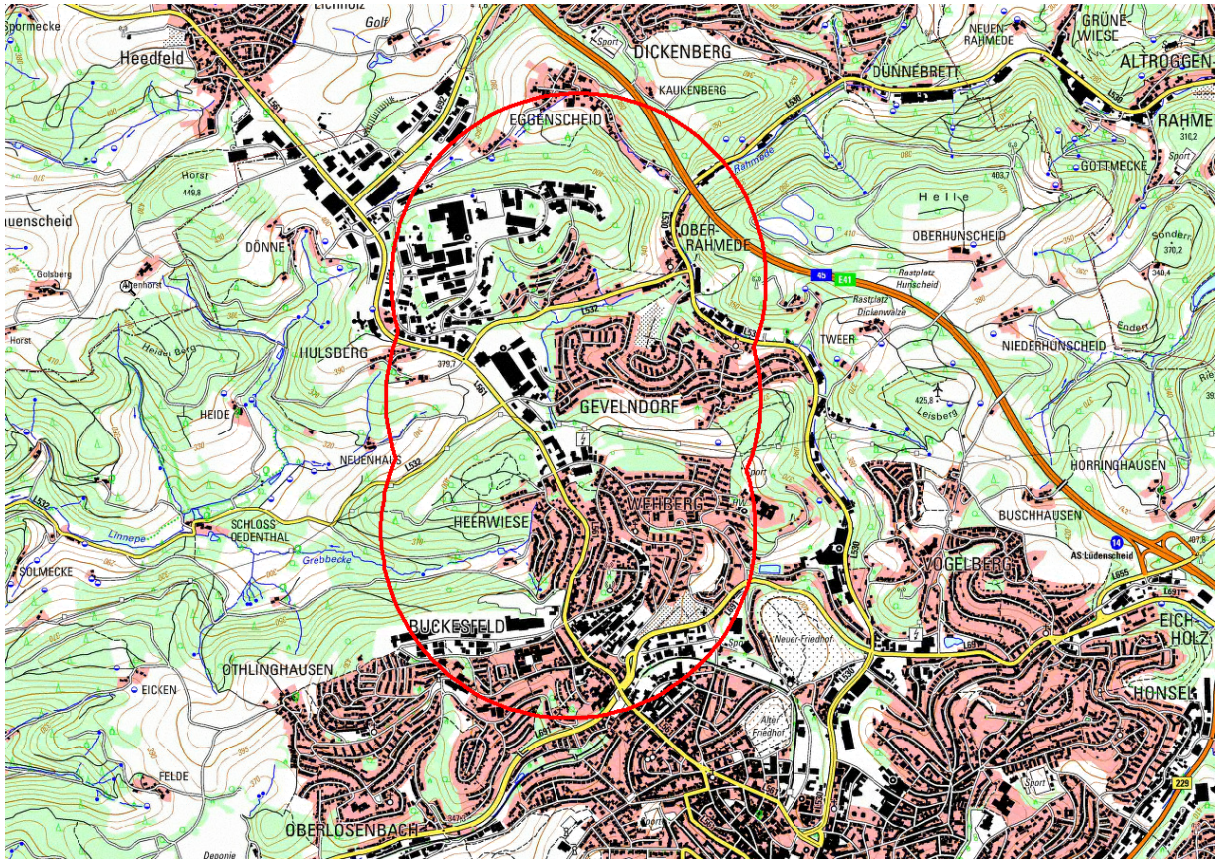
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügungen vom 11.05.2022 und 26.06.2022 über die Festlegung eines Sperrbezirks zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut der Bienen mit Anordnung der sofortigen Vollziehung

In einem Bienenstand in der Stadt Lüdenscheid sind am 09.05.2022 und 27.06.2022 Ausbrüche der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt worden. Mittels Untersuchungsergebnis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen vom 30.05.2023 wurde ein weiterer Ausbruch amtlich bestätigt.

Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheitsgesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Änderung der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung vom 11.05.2022, geändert am 26.06.2022, bekannt gemacht und verfügt:

I. Festlegung eines Sperrbezirks

Der bestehende Sperrbezirk wird hiermit erweitert, wie auf der nachfolgenden Karte als eingekreistes Gebiet dargestellt.



II. Untersuchung von Bienenbeständen inklusive Anzeigepflicht

Alle Bienenvölker und Bienenstände im erweiterten Sperrbezirk werden amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.

Hierzu ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, Kontakt mit dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises aufzunehmen (Tel. 02351/966-6551; E-Mail: Veterinaer@maerkischer-kreis.de).

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

Alle Bienenhalter werden aufgefordert, ihre im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises schriftlich anzuzeigen.

III. Weitere Anordnungen im Sperrbezirk

Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk des Weiteren folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

V. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

VI. Hinweise

Nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

Begründung zu den Ziffern I bis III:

Gemäß EU-Verordnung 429/2016 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D + E.

Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen.

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5b, 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) – jeweils in der geltenden Fassung – wird hiermit nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem weiteren Bienenstand am 27.06.2022 in Lüdenscheid der zur Eindämmung des Seuchengeschehens die Erweiterung des bereits eingerichteten Sperrbezirks im Radius von einem Kilometer um den neuen Ausbruchsort angeordnet.

Die Einrichtung dieses erweiterten Sperrbezirks dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Mit diesem Hintergrund sind zur effektiven Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut innerhalb des gesamten Sperrbezirks die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung angeordneten Maßnahmen notwendig.

Im Zuge dessen wird weiterhin die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des erweiterten Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Begründung zu der Ziffer IV:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des erweiterten Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den neuen Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Begründung zu der Ziffer V:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer III. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnberg) erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnberg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Lüdenscheid, den 02.06.2023

In Vertretung

Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Ersatzbestimmung für ein ausscheidendes Ratsmitglied

Ratsherr Gerhard Haas, SPD, hat mit Wirkung vom 1. Juli 2023 durch Erklärung auf sein Mandat als Mitglied des Rates der Gemeinde Herscheid verzichtet. Die in der Reserveliste der SPD-Partei folgende nächste Bewerberin, Frau Alexandra Gödde, hat die Annahme der Wahl mit Erklärung vom 17.05.2023 abgelehnt und scheidet somit aus der Reserveliste aus.

Als Nachfolger für Herrn Haas habe ich gemäß § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412), den in der Reserveliste der SPD zur Kommunalwahl 2020 genannten nächsten Bewerber

Herrn
Patrick Butschkau
Wilhelm-Busch-Weg 4a
58849 Herscheid
festgestellt.

Herr Butschkau hat das auf ihn gefallene Mandat mit Erklärung vom 25.05.2023, eingegangen am 26.05.2023, angenommen.

Gegen die Gültigkeit dieser Feststellung können

- a) jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

gemäß § 39 Abs. 1 KWahlG innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a) bis c) des Kommunalwahlgesetzes für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, Zimmer 225, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Herscheid, 1. Juni 2023

Der Wahlleiter
gez. S c h m a l e n b a c h

Öffentliche Erinnerung an fällig werdende und Mahnung an fällig gewordene Zahlungen

Die Stadtkasse Iserlohn erinnert an die rechtzeitige Zahlung der im Monat Juni 2023 fälligen, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren, Beiträge) und mahnt die Zahlung der in der Vergangenheit fällig gewordenen, bislang nicht gezahlten, öffentlich-rechtlichen Abgaben (Steuern, Gebühren und Beiträge) an.

Bitte überweisen Sie nur auf das Konto der Stadtkasse Iserlohn

IBAN: DE84 4455 0045 0000 0004 06
BIC: WELADED1ISL

und geben Sie **unbedingt das betreffende Kassenzeichen** an.

Das Kassenzeichen entnehmen Sie bitte dem Bescheid, der Ihre Zahlungspflicht begründet. Bitte überweisen Sie mehrere fällige Beträge nach Möglichkeit einzeln und geben Sie das jeweilige Kassenzeichen an.

Die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren ist zur beidseitigen Arbeitserleichterung jederzeit möglich.

Stadt Iserlohn, 02. Juni 2023

Der Bürgermeister
In Vertretung:

Michael Wojtek
I. Beigeordneter

**Entwurf des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 11.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Geländes der ehemaligen Hauptschule Hennen zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 418 „Ehemalige Hauptschule Hennen“ liegt im Stadtteil Hennen auf dem Gebiet der ehemaligen Hauptschule Hennen und wurde gegenüber des ursprünglichen Aufstellungsbeschlusses geringfügig verkleinert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan zur Wiedernutzbarmachung von Flächen im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt wurde.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit findet im Rahmen einer Bürgerversammlung statt.

In dieser Informationsveranstaltung wird der aktuelle Bebauungsplanentwurf, der städtebauliche Entwurf für das gesamte Areal einschließlich der Wohn- und Mischgebietsflächen vorgestellt. Alle erforderlichen Gutachten (Lärmgutachten, Versickerungsgutachten, Starkregenvorsorgekonzept, Artenschutzprüfung Stufe I und II) für den Bebauungsplan liegen in der Entwurfsfassung vor.

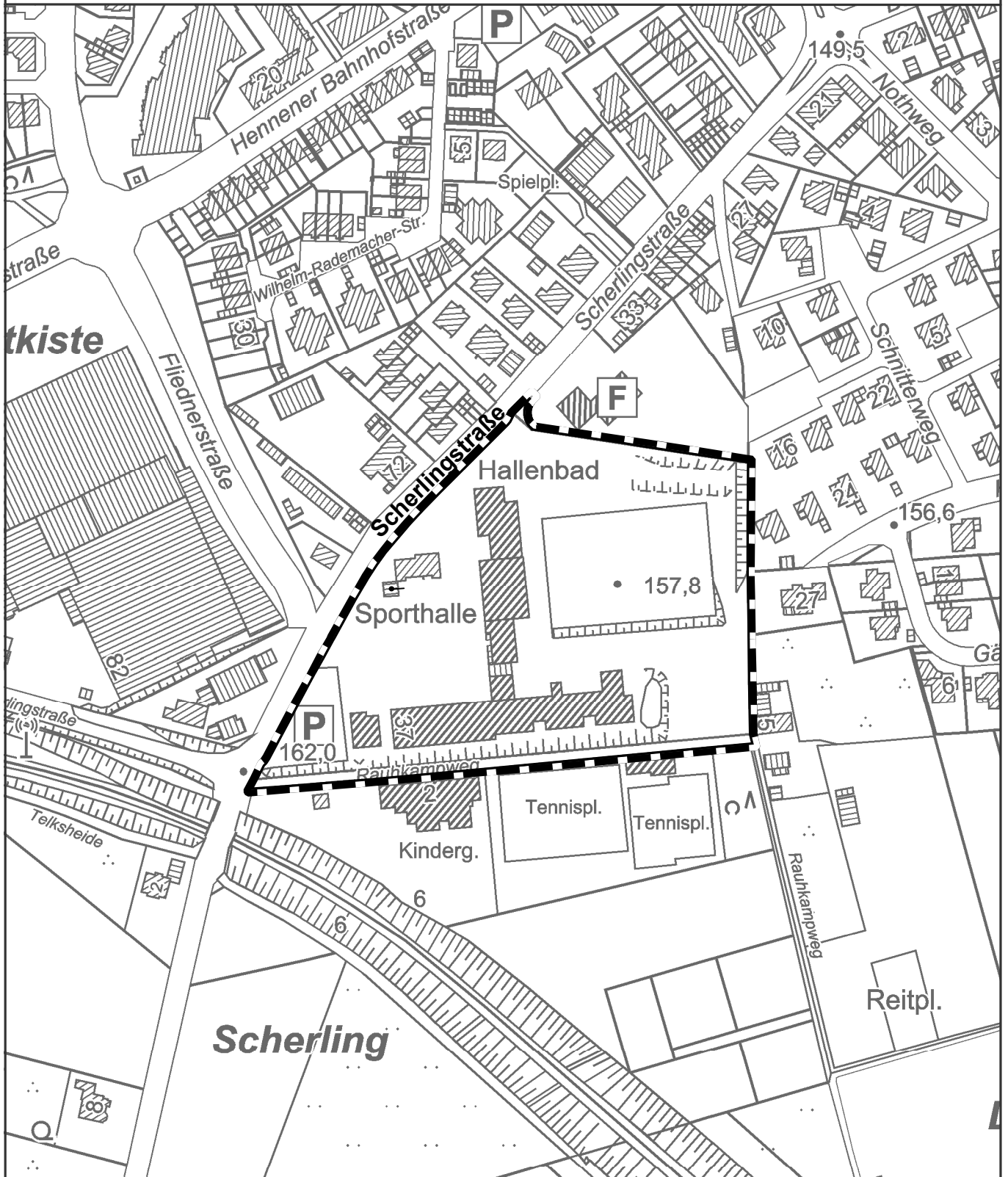
Die Bürgerversammlung findet am 15.06.2023 um 17:00 Uhr in der Turnhalle der Grundschule in Hennen, Hennener Straße 43, 58640 Iserlohn statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

Iserlohn, den 05.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 418 ehem. Hauptschule Hennen



Abgrenzung des Plangebietes ————

**Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans
Nr.148 „Ortlohntal“
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr.
2 BauGB**

Die Stadt Iserlohn beabsichtigt die Öffentlichkeit zu dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“ zu beteiligen.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die planungsrechtliche Grundlage für die Erweiterung der Gesamtschule am Nußberg zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 148 „Ortlohntal“ liegt südöstlich des bestehenden Schulgebäudes der Gesamtschule Nußberg.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem.§ 13a BauGB aufgestellt wurde.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Umweltrelevante Informationen stehen in Form einer Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I, einer Überflutungsprüfung, sowie einer gutachterlichen Aussage zum Immissionsschutz zur Verfügung und können online eingesehen werden.

Gemäß § 3 Planungssicherstellungsgesetz PlanSIG wird die Auslegung des Planentwurfs und dessen Begründung durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt. Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 21.06 bis zum 12.07.2023 möglich unter:

<http://www.iserlohn.de> > **Wirtschaft & Stadtentwicklung > Bebauungsplaene**

In begründeten Fällen können wir Ihnen gem. § 3 Abs. 2 PlanSIG die Auslegungsunterlagen durch Versendung zur Verfügung stellen.

Anregungen und Stellungnahmen können von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt.

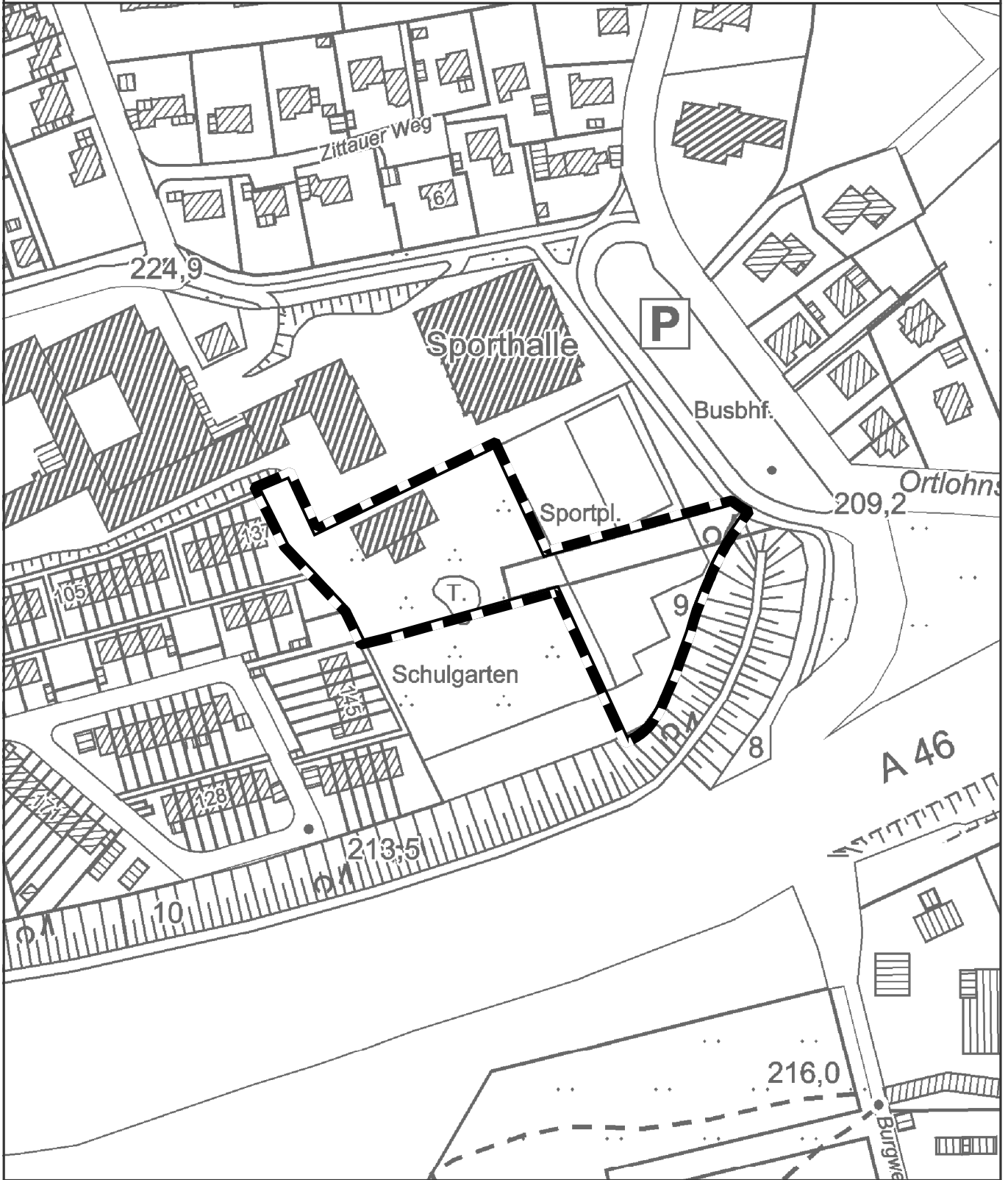
Iserlohn, den 05.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister

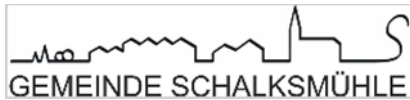
Bebauungsplan Nr. 148

Ortlohtal

6. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes 



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

über die

Auskunftspflicht der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Gemeinde Schalksmühle gemäß § 7 des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (Korruptionsbekämpfungsgesetz – KorruptionsbG) vom 16. Dezember 2004.

Auf der vorgenannten Grundlage haben die Mitglieder dem Bürgermeister schriftlich wie folgt Auskunft erteilt über:

- den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
- die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 5 des Aktiengesetzes,
- die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
- die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
- die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

BOSSART, Roman	Kuhlenkeppig 5	58579 Schalksmühle
Beruf:	Selbstständiger Kaufmann für IT-Dienstleistungen	

- ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Mark Wohnungsgesellschaft mbH, Lüdenscheid
- ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal"
- stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge e. V.
- Vorsitzender der UWG Schalksmühle
- Schießobmann im Hegering Schalksmühle

DABLER, Dietmar	Stallhaus 54	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- Vorsitzender FDP Schalksmühle
- Beisitzer Inselheim Schalksmühle e. V.

EBERT, Jürgen	Falkenweg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kaufmann	

FÜRST, Marc	Mollsiepen 22b	58579 Schalksmühle
Beruf:	Büroleiter Wahlkreisbüro MdB	

- stellv. Schriftführer des SPD-Ortsvereins Schalksmühle
- Vorsitzender des Kameradschaftsvereins der Löschgruppe Schalksmühle
- Kassenführer des Fördervereins der Löschgruppe Schalksmühle in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Schalksmühle e. V.

HABÖCK, Harald	Flaßkamp 32	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	

- stellv. Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Iserlohn
- ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat Märkische Kliniken- Märkische Gesundheitsholding GmbH & Co_KG und Verwaltungs GmbH
- 1. Vorsitzender Bürgerbusverein Schalksmühle e.V.
- Mitglied im Polizeibeirat des Märkischer Kreises

JELLESMA, Jan	Sperberweg 11	58579 Schalksmühle
Beruf:	Teamleiter IT-Prozesse & Daten	

- stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT
- Beisitzer im Vorstand der Siedlergemeinschaft Waldesruh-Stallhaus Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V.
- stellv. Kassierer des SPD Ortsvereins

KAPFER, Hajo	Im Schlah 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Vertriebsingenieur	

- 1. Vorsitz des SPD Ortsvereins Schalksmühle

KERSEN-BROCK, Dirk	Everinghausen 40	58579 Schalksmühle
Beruf:	Verwaltungsfachwirt	

- Ordentliches Mitglied im erweiterten Vorstand des Feuerwehrverbandes Märkischer Kreis e. V., Hemer
- Stellv. Mitglied im Verbandsausschuss des Verbandes der Feuerwehr in Nordrhein-Westfalen e. V. - VdF NRW, Wuppertal
- Vorsitzender des CDU Gemeindeverbandes Schalksmühle
- Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Hülscheider - Heedfelder Kirchen
- Vorsitzender der Siedlergemeinschaft Everinghausen und Umgebung im Verband Wohneigentum Westfalen-Lippe e. V., Dortmund
- Vorsitzender Hülsche Kattenköpfe e. V., Schalksmühle
- Kompanieführer (1. Kompanie) im Hülscheider Schützenverein e. V., Schalksmühle

KLOTZ, Stefan	Auf dem Gartenstück 9	58579 Schalksmühle
Beruf:	Architekt	

- Klotz Planen und Bauen GmbH & Co. KG
- Klotz Architekten PartG mbB
- Mitglied des erweiterten Vorstandes im Beirat BDB Lüdenscheid e. V.
- Ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Stiftung Hülscheider - Heedfelder Kirchen

KRAUSE, André	Waldesruh 7	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kreisgeschäftsführer	

- stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Mark Wohnungsgesellschaft mbH, Lüdenscheid
- stell. Mitglied im Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle

- Schiedsrichterwart im Handballkreis Lenne-Sieg e. V.
- Vorstandsmitglied im VdK Schalksmühle
- Geschäftsführer im Verband CDU Mark
- stellv. Vorsitzender CDU Schalksmühle

LAL, Enid	Rotthauer Str. 25	58579 Schalksmühle
Beruf:	Erzieherin	
MACKEN-BACH, Inga		58579 Schalksmühle
Beruf:	Sozialpädagogin B.A.	

- stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal"

MÜLLER, Bernd	Brucher Weg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- Kassenwart der UWG-Schalksmühle

MÜLLER, Michael	Mollsiepen 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Werkzeugmechaniker	

- ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle
- stellv. Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal"

NELIUS, Klaus-Detlef	Reeswinke-ler Weg 13	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	

- Mitglied im Verwaltungsrat des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle
- Ordentliches Mitglied im Vorstand der Bürgerstiftung der Sparkasse Lüdenscheid

POTBERG, Jochen	Klagebach 18	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH
- ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle

QUENZEL, Irmtraud	Bahnhof-straße 24	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentnerin / Bürokauffrau	

- ordentliches Mitglied im erweiterten Vorstand des Förderkreises für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V.

QUINKERT, Volker	Strücken 37	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge e. V.
- 1. Vorsitzender im Verband Wohneigentum NRW, Ortsgruppe Strücken, Schalksmühle

SCHÄFER, Lutz	Ramsloher Wäldchen 21	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionär	

- ordentliches Mitglied im Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid
- Beisitzer Vorstand SPD-Ortsverein Schalksmühle
- Beisitzer Vorstand Bildungsinitiative Schalksmühle

SCHMIDT, Ortwin	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- 1. Vorsitzender des SGV - Abteilung Dahlerbrück

SCHMIDT, Annegret	Lauenschei-der Weg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentnerin	

SCHRIEVER, Jan	Rotthauer Str. 23	58579 Schalksmühle
Beruf:	Unternehmer	

- Aufsichtsrat Institut für Umformtechnik Lüdenscheid
- Vorsitzender Ausbildungszentrum der Deutschen Schraubenindustrie
- Vorsitzender SGSH Dragons e.V.

SCHWALM, Michael	Amphoper Str. 41	58579 Schalksmühle
Beruf:	Ltd. Technischer Angestellter	

SEGGEDI, Kathrin	Am Nocken 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	kaufm. Angestellte	

- ordentliches Mitglied der Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes "Volmetal"
- stellv. Mitglied in der Mitgliederversammlung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge e. V.
- Kassiererin des SPD-Ortsvereins

SIOL, Michael	Sperberweg 10	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pfarrer	

- stellv. Mitglied im erweiterten Vorstand des Förderkreises für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V.
- Vertrauensperson der Freiwilligen Feuerwehr Schalksmühle, Löschgruppe Hülscheid (nach BHKG § 11 (5))

SÖNNECKEN, David	Heedfeld 16	58579 Schalksmühle
Beruf:	Schornsteinfegermeister	

TANCEV, Vasko	Waldweg 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Lehrer in Sek. I	

TRIMPOP, André	Bussar-weg 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rechtsanwalt	

- Mitglied in der Vertreterversammlung der Volksbank Südwestfalen e.G.
- Vorsitzender des DRK Ortsvereines Halver e. V.
- Justiziar des DRK Kreisverbandes Märkischen Kreis e. V.
- Schatzmeister des Hülscheider Schützenvereines e. V. und des Hülscheider Sportschützenvereines e. V.

TRIMPOP, Manfred	Bussardweg 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Unternehmer der MTQM GmbH (Energie-, Umwelt- und Qualitätsberatung)	

- ordentliches Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid
- VW/DSB 1. Vorsitzender Waldesruh/Stallhaus
- VW/DSB Kreisverband Lüdenscheid
- Beisitzer im Vorstand Verband Wohneigentum NRW e. V.

WEBER, Jörg	Am Nocken 39	58579 Schalksmühle
Beruf:	Beamter im gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst	

- stellv. Mitglied in der Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid
- stellv. Mitglied in der Hauptversammlung der Enervie - SEWAG AG
- Vorsitzender im Verband Wohneigentum WL e. V., Gemeinschaft Linscheid
- Vorstandsmitglied im CDU Kreisverband Mark
- Vorstandsvorsitzender der Sterbekasse der Freiwilligen Feuerwehr Lüdenscheid (VVaG)

BÖRNER, Christopher Ken	Im Winkel 34	58579 Schalksmühle
Beruf:		

BRAUCK-MANN, Karin	Sterbecker Straße 10	58579 Schalksmühle
Beruf:	Angestellte im Gesundheitsmanagement	

- Mitglied im Berufsverband der Präventologen
- Schriftführerin in der UWG

EBERT, Susanne	Falkenweg 6	58579 Schalksmühle
Beruf:	Kinderkrankenschwester	

FISCHER, Erhard	Albringwerde 7	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

GLÄSER, Olaf	Worthstraße 20	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

GÖRNER, Christiane	Viktoriastraße 72	58579 Schalksmühle
Beruf:	Erzieherin	

GRÄBER, Dr. Tobias	Am Kamp 10	58579 Schalksmühle
Beruf:	Chief Privacy Officer / Syndikusrechtsanwalt	

- Prokurist der PricewaterhouseCoopers GmbH

HEEDFELD, Jutta	Harrenscheid 12	58579 Schalksmühle
Beruf:	Pensionärin	

- AR-Vorsitz AMK mbH Iserlohn (fakultativer AR)
- Stellv. Vorsitzende SPD-Ortsverein Schalksmühle
- stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

HEGEMANN, Christel	Lauenscheidmühle 2	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	

VON KNEBEL, Margret	Bergstr. 99	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	

VON KNEBEL, Gotthard	Bergstr. 99	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- Mitglied in der Mitgliederversammlung des Naturparks Sauerland-Rothaargebirge e. V.
- stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle
- stv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH

KRAMPE, Thorsten	Eichendorffstr. 40	58579 Schalksmühle
Beruf:	Raumausstattermeister	

- Schatzmeister in der Ortsunion Schalksmühle

KRAUSE, Dennis	Eschenweg 24	58579 Schalksmühle
Beruf:		

LAL, Uwe	Rotthausener Straße 25	58579 Schalksmühle
Beruf:	Selbständiger Musiker	

- 1. Vorsitzender im Förderverein der Musikschule im Bezirk Schalksmühle

OBERSHEIMER, Frank	Löh 37	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

- stellv. Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Märkischen Verkehrsgesellschaft mbH

PÄTSCH, Gerwart	Heckenweg 5	58579 Schalksmühle
Beruf:	Diplom-Sozialpädagogin und Demografie-Berater, zert.	

SCHAEFER, Michael	Im Winkel 39	58579 Schalksmühle
Beruf:	Vertriebsleiter Prokurist	

- Fa. inter BÄR GmbH & Co. KG als Geschäftsführer
- Fa. PRO CAR GmbH & Co. KG als Geschäftsleiter/ Prokurist Vertrieb

- Stellv. Vorsitzender der FDP Schalksmühle

SCHMIDT, Alexander	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:		

SCHMIDT, Elke	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Hausfrau	

- 2. Vorsitzende Bürgerinitiative Dahlerbrück

SCHMIDT, Tobias	Im Dahl 35	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rettungssanitäter	

- Rotkreuzleiter DRK Ortsverein Schalksmühle e. V.

SCHMITT, Bernd-Josef	Lauenscheidmühle 2	58579 Schalksmühle
Beruf:	Forstdirektor a. D.	

SCHNEPPER, Finn Jonathan	Auf dem Mühlenfeld 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Auszubildender	

SCHNEPPER, Folker	Auf dem Mühlenfeld 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Rentner	

SCHNEPPER, Frank	Auf dem Mühlenfeld 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Angestellter der Gemeinde Schalksmühle	

TANCEV, Anke	Waldweg 1	58579 Schalksmühle
Beruf:	Supply Chain Disponentin	

WINDFUHR, Moritz	Eichendorffstraße 58	58579 Schalksmühle
Beruf:	Schüler	

SCHÖNENBERG, Jörg	Am Hohlweg 9	58579 Schalksmühle
Beruf:	Bürgermeister	

- Mitglied in der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Hagen, Halver, Herdecke und Lüdenscheid sowie der Gemeinden Herscheid und Schalksmühle
- beratendes Mitglied im Verwaltungsrat, Hauptausschuss und Risikoausschuss der Sparkasse an Volme und Ruhr
- ordentliches Mitglied im Stiftungsrat der Bürgerstiftung der Sparkasse Lüdenscheid
- ordentliches Mitglied in der Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- ordentliches Mitglied in der Hauptversammlung und im Beirat der ENERVIE - Südwestfalen Energie und Wasser AG
- ordentliches Mitglied im Aufsichtsrat der WHS Wohnungsgesellschaft Halver-Schalksmühle
- ordentliches Mitglied im Vorstand des Wasserbeschaffungsverbandes Lüdenscheid
- ordentliches Mitglied in der Gesellschafterversammlung der „Freizeitschwerpunkt Glörtalsperre GmbH“
- ordentliches Mitglied im Regionalbeirat der GVV Kommunal-Versicherung VVaG
- geschäftsführendes Vorstandsmitglied im Förderkreis für Diakonie Halver-Schalksmühle e.V.
- Vorstandsmitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft
- Mitglied im Ausschuss für anzeigepflichtige Entlassungen bei der Agentur für Arbeit Iserlohn
- Stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsausschuss der Agentur für Arbeit Iserlohn
- Mitglied der Mitgliederversammlung des Naturpark Sauerland-Rothaargebirge e. V.
- Vorsitzender des DRK-Ortsverbandes Schalksmühle

Schalksmühle, 01.06.2023

Der Bürgermeister
Jörg Schönenberg



Bezirksregierung Arnsberg Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Geschäftszeichen: 66.21.3.4-2021-4

Dortmund, den 06.06.2023

BEKANNTMACHUNG

**Planfeststellungsverfahren für den Neubau der 380-kV-Höchstspannungsfreileitung Kruckel - Dauersberg, Bl. 4319, EnLAG-Vorhaben Nr. 19
Abschnitt A2 von der UA Garenfeld (Hagen) bis Punkt (Pkt.) Ochsenkopf (Iserlohn)**

2. Planänderung – Änderung des Erdkabel KBl. 1189 vom Neubaumast 69 bis zur UA Letmathe

Die 2. Planänderung beinhaltet eine Änderung bei der Anbindung des 110-kV-Erdkabels, KBl. 1189 am Neubaumast 69 der Bl. 4319, sowie den bauzeitlich benötigten Arbeitsflächen.

Das geplante Grabenprofil der 110-kV-Erdkabelleitung KBl. 1189 zwischen dem Pkt. Letmathe und der UA Letmathe bleibt mit der vorliegenden Planung unverändert.

Die Anbindung der 110-kV-Erdkabelleitung am Neubaumast 69 wird mit der Planänderung auf die nordwestliche Mastseite des Mast 69 verlegt. So kann der Leitungsverlauf des Erdkabels leicht verkürzt, der Kabelzug durch einen etwas gestreckten Verlauf optimiert und doppelte Kreuzungen mit vorhandenen Strom- und Telekommunikationsleitungen vermieden werden.

Der Mast 69 bleibt bzgl. Masttyp (D12A00), Masthöhe (56,75m), Traversenanordnung (Donau-Einebene mit Kabeltraverse) und Fundamentierung unverändert. Im Bereich der UA Letmathe wurde das Ende der 110-kV-Erdverkabelung leicht verschwenkt, eingekürzt und endet nun innerhalb des UA Geländes in Höhe des Anlagenzaunes.

Die für den Bau des 110-kV-Erdkabels benötigten Arbeitsflächen werden zwischen Mast 69 und dem Ostfeld Sportplatz vom bestehenden Weg aus ca. 5 m in westlicher Richtung auf eine landwirtschaftlich genutzte Fläche sowie ca. 4 m in östlicher Richtung unter Einbeziehung des vorhandenen Weges verbreitert.

Dies ist erforderlich, um den Bodenaushub für den Kabelgraben vor Ort schichtweise in Bodenmieten zwischenlagern zu können und damit zusätzliche An- und Abtransporte zu vermeiden.

Beidseits der Hagener Straße (L473) werden die Arbeitsflächen so angepasst, dass unabhängig der Ausführungsart der Straßenquerung (offene/ geschlossene Bauweise) ausreichend Flächen für die Aufstellung der benötigten Geräte und Materialien zur Verfügung stehen.

Der vorhandene Weg dient für den Freileitungsbau unverändert als Zuwegung in Richtung Mast 69.

Durch die Planänderung kommen keine neuen Grundstücksbetroffenheiten Privater hinzu. Durch die größeren Arbeitsflächen werden einige Grundstücke während der Bauzeit geringfügig großflächiger beansprucht.

Für das Vorhaben einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden notwendigen Änderungsmaßnahmen am bestehenden Stromleitungsnetz werden Grundstücke in folgenden Gemarkungen beansprucht:

**Stadt Hagen
Stadt Iserlohn**

**Gemarkungen Hohenlimburg
Gemarkungen Letmathe**

Diese Bekanntmachung und die Unterlagen der 2. Planänderung liegen in der Zeit
vom 20.06.2023 bis zum 04.07.2023 (einschließlich)

während der folgenden Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

	Öffnungszeiten
Stadt Iserlohn Rathaus II Zimmer RII 137 Werner-Jacobi-Platz 12 58636 Iserlohn	Mo. - Do. 08:00 - 16:00 Uhr Fr. 08:00 - 12:00 Uhr Zur Einsichtnahme sind Terminabsprachen unter der Telefonnummer 02371/217-2913 erforderlich
Stadt Hagen FB Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung Rathaus I (Historisches Rathaus, Bauteil D) Zimmer D.208 Rathausstraße 11 58095 Hagen	Mo. – Do. 08:30 - 15:45 Uhr Fr. 08:30 - 12:30 Uhr

Gemäß § 27a Abs. 1 VwVfG NRW wird der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die auszulegenden Planunterlagen ab Beginn der Auslegung auf der folgenden Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-3233>

zugänglich gemacht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der in Papierform bei den genannten Städten und Gemeinden zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung des Vorhabens berührt werden, kann von Beginn bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich zum

18. Juli 2023

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 66, Goebenstr. 25, 44135 Dortmund (Terminabsprachen für Einwendungen zur Niederschrift unter der Telefonnummer 02931/82-3600) sowie
- bei den Städten Hagen und Iserlohn (Anschriften siehe oben)

Einwendungen **gegen die Änderungen des Plans** schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Sofern eine Einwendung zur Niederschrift erhoben wird, sind die Zutrittsregelungen und Terminabsprachen des jeweiligen Dienstgebäudes zu beachten.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Sie sollte den Vor- und Zunamen sowie die Anschrift des jeweiligen Einwenders tragen.

Einwendungen werden der Vorhabenträgerin in nicht anonymisierter Form weitergeleitet. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung:

<https://www.bra.nrw.de/4003085>

Wenn Name und Anschrift des Einwenders zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, können diese auf Verlangen des Einwenders unkenntlich gemacht werden (§ 43a Nr. 2 EnWG). Nach Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen den Planfeststellungsbeschluss einzulegen, sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen. Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben (§ 17 Abs. 1 und 2 VwVfG NRW). Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 Satz 3 VwVfG NRW).

Die Erhebung von Einwendungen in elektronischer Form ist als absenderbestätigte DE-Mail an die Adresse der Bezirksregierung Arnsberg **poststelle@bra-nrw.de-mail.de** möglich.

Des Weiteren können Einwendungen als qualifiziert elektronisch signierte Anlage einer E-Mail an die Adresse **poststelle@bra.sec.nrw.de** der Bezirksregierung Arnsberg gesendet werden.

Es wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg

<https://www.bra.nrw.de/-316>

verwiesen, die alle benötigten Informationen enthält. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen in keinem Fall und bleibt daher unberücksichtigt.

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen. (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Vom Beginn der Auslegung der 2. Planänderung tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 und 2 EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

Da das Leitungsbauvorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass

- die für das Verfahren und für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Arnsberg ist,
- über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 9 Abs. 1 UVPG alte Fassung ist und
- die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG alte Fassung entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens enthalten.

Um Dritten die Beurteilung zu ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen des Vorhabens betroffen werden können, liegen umweltbezogene Informationen anhand nachfolgender Unterlagen vor, die Bestandteil der offengelegten Unterlagen sind:

- Erläuterungsbericht: u.a. mit Angaben zur energiewirtschaftlichen Begründung des Vorhabens und der gewählten Trassenführung, der Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und der relevanten Angaben zur Baudurchführung und zu Variantenprüfungen
- Umweltstudie
Teil C – Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)
Darstellung und Bilanzierung des Eingriffs in Natur und Landschaft

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
gez. Langerwisch



BEKANNTMACHUNG

42. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 31.05.2023

I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt einstimmig gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Verfahrens zur 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ zur Umwandlung von öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in Gemeinbedarfsfläche und Wohnbaufläche wie im Anlageplan (...) dargestellt.

Das Ziel der 42. FNP-Änderung ist es, die Voraussetzungen für eine innenstadtnahe Sport- und Spielfläche sowie eine attraktive Grünfläche im Bereich einer ehemaligen Sportplatzfläche in Menden zu schaffen. Die 42. FNP-Änderung findet im zweistufigen Regelverfahren gem. § 2 BauGB statt und erfolgt parallel zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“. Die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist erforderlich. Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden im Rahmen der Umweltprüfung detailliert ermittelt und bewertet sowie im Umweltbericht gemäß § 2a BauGB dokumentiert.

Im wirksamen FNP der Stadt Menden (Sauerland) wird der Standort der ehemaligen Sportplatzfläche als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dargestellt. Um die geänderte städtebauliche Zielsetzung planungsrechtlich zu sichern und dem Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ausreichend Rechnung zu tragen, ist es erforderlich, die Fläche in eine Fläche für Gemeinbedarf, Grünfläche sowie eine Wohnbaufläche zu ändern.

II. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf der Grundlage des beigefügten Vorentwurfs zur 42. Änderung des Flächennutzungsplans „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ (...) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

Gemarkung Menden, Gisbert-Kranz-Straße

II. Öffentliche Unterrichtung

Schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie auf der Internetseite der Stadt Menden

III. Äußerung und Erörterung

Einzelrörterung während eines Zeitraumes von ca. vier Wochen in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

Verwaltung

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

III. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich der 42. Änderung des Flächennutzungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Vorentwurf der 42. Änderung des Flächennutzungsplans liegt einschließlich des Vorentwurfs der Begründung und des Vorentwurfs des Umweltberichts gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/42-aenderung-des-flaechennutzungsplans-der-stadt-menden-sauerland-sportanlagen-gisbert-kranz-strasse>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.
- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



IV. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufstellung der 42. FNP-Änderung „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 20.02.2019 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 42. FNP-Änderung „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 20.02.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung der 42. FNP-Änderung „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für die 42. FNP-Änderung „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 31.05.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder



BEKANNTMACHUNG

Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ mit Bekanntmachungsanordnung vom 31.05.2023

I. Bekanntmachung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.02.2019 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen beschließt einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ für den Bereich des ehemaligen Gisbert-Kranz-Sportplatzes für den in der Anlage (...) dargestellten Geltungsbereich.

Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Sportanlagen und Spielflächen auf der Fläche des aufgegebenen Sportplatzes an der Gisbert-Kranz-Straße zu schaffen. Dieser Standort befindet sich angrenzend zur Innenstadt und in direkter Nähe zur Gesamtschule Menden. Er bietet aufgrund seiner Lage und Erreichbarkeit gute Voraussetzungen, um den zuvor ermittelten Fehlbedarf an Sport- und Spielflächen im Bereich der Innenstadt zu reduzieren.

Nach dem Aufstellungsbeschluss wurde zur Abstimmung der Belange und Rahmenbedingungen eine städtebauliche Planungskonzeption erarbeitet, die nun durch den Bebauungsplan planungsrechtlich umgesetzt werden soll.

II. Bekanntmachung der Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Der Ausschuss für Planen und Bauen beschließt, auf der Grundlage des Vorentwurfs der Planzeichnung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ (...), des Vorentwurfs der Begründung (...), des Umweltberichts (...), der Geotechnischen und ergänzenden umwelttechnischen Stellungnahme (...), des Geotechnischen Berichts zur Erkundung der Abbruchkante (...) und der Verkehrsuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 235 (...) die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt durchzuführen:

I. Betroffenes Gebiet

Gemarkung Menden, Gisbert-Kranz-Straße

II. Öffentliche Unterrichtung

- a) schriftlich durch Bekanntmachung im Amtsblatt des Märkischen Kreises sowie auf der Internetseite der Stadt Menden
- b) mündlich im Einzelgespräch

III. Äußerung und Erörterung

Einzelrörterung innerhalb eines Zeitraums eines Monats (mindestens 30 Tage) in der Abteilung Planung und Bauordnung

IV. Vorsitz

Verwaltung

Die Öffentlichkeit kann sich im Rahmen der nachfolgend näher bezeichneten frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich äußern.

III. Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25.05.2023 die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB bestimmt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan.

Der Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ liegt einschließlich des Vorentwurfs der Begründung und der erforderlichen Gutachten in ihren jeweiligen Entwurfsfassungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit

vom 12.06.2023 bis einschließlich 14.07.2023

zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Menden (Sauerland), Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), 3. Obergeschoss, Flurzone C, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag bis Mittwoch	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag	von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Daneben sind folgende Arten umweltbezogener Informationen zum Bebauungsplan verfügbar, die ebenfalls im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingesehen werden können:

a) Umweltbericht mit Aussagen zu den Schutzgütern:

Mensch	Freizeit- und Erholungsnutzung, Verkehrs- und Lärmbelastung, baubedingte Belästigungen
Geologie, Boden und Fläche	Bodeninanspruchnahme und -entwicklung, Versiegelung, Altlasten, Reaktivierung von Brachflächen (Flächenrecycling)
Wasser	Oberflächengewässer, Grundwasserschutz, Umgang mit Niederschlagswasser
Klima und Lufthygiene	Auswirkungen auf den Kaltluftstrom, thermische Situation im Plangebiet und in angrenzenden Siedlungsbereichen
Immissionsschutz	Lärm (bau- und betriebsbedingt)
Flora, Fauna, Biotope	Flächenversiegelung bzw. -reaktivierung, Ermöglichung von Lebensraumentwicklung und Dachbegrünung, Offenlegung des Gewässers „Leitmecke“
Landschaftsbild und Erholung	Einfluss auf das Landschaftsbild, Verbesserung der Erholungsfunktion
Kultur- und Sachgüter	Einfluss auf Kultur- und Sachgüter, Inwertsetzung einer Brachfläche

b) Geotechnische und ergänzende umwelttechnische Stellungnahme

c) Geotechnischer Bericht

(Ergänzende Erkundungen zur Lage der Abbruchkante)

d) Verkehrsuntersuchung

Die Unterlagen stehen zudem über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter der folgenden Adresse zur Verfügung:

<https://www.menden.de/leben-in-menden/stadtplanung-bauen-verkehr/stadtplanung/aktuelle-beteiligungsverfahren/bplan-nr-235-sportanlagen-gisbert-kranz-strasse>

Während des Auslegungszeitraums können von jedermann Stellungnahmen zu den Vorentwürfen schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de, über das Beteiligungsformular auf der o.g. Internetseite oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist zudem Gelegenheit zur Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben.

Hinweise:

- Es wird gem. § 4a Abs. 6 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

- Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB i. V. m. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und § 3 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW). Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absender abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DSGVO und zu Ihren Rechten können Sie auf der Homepage der Stadt Menden (Sauerland) unter https://www.menden.de/fileadmin/user_upload/0-Hausweit/Datenschutz/Datenschutzhinweise_nach_Art_13_DSGVO/DS_Hinweis_Bauleitplanung.pdf einsehen. Wenn Sie über ein internetfähiges Smartphone mit entsprechender App verfügen, können Sie die Informationen auch über den nebenstehenden QR Code herunterladen.



IV. Übereinstimmungsbestätigung gem. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) gem. § 2 Abs. 1 BauGB stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 20.02.2019 überein.

Der Wortlaut der Bekanntmachung zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ der Stadt Menden (Sauerland) stimmt mit dem Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vom 25.05.2023 überein.

Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.11.2015 (GV. NRW. S. 741), verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

V. Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Der vom Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 20.02.2019 gefasste Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vom Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) am 25.05.2023 gefasste Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 235 „Sportanlagen Gisbert-Kranz-Straße“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

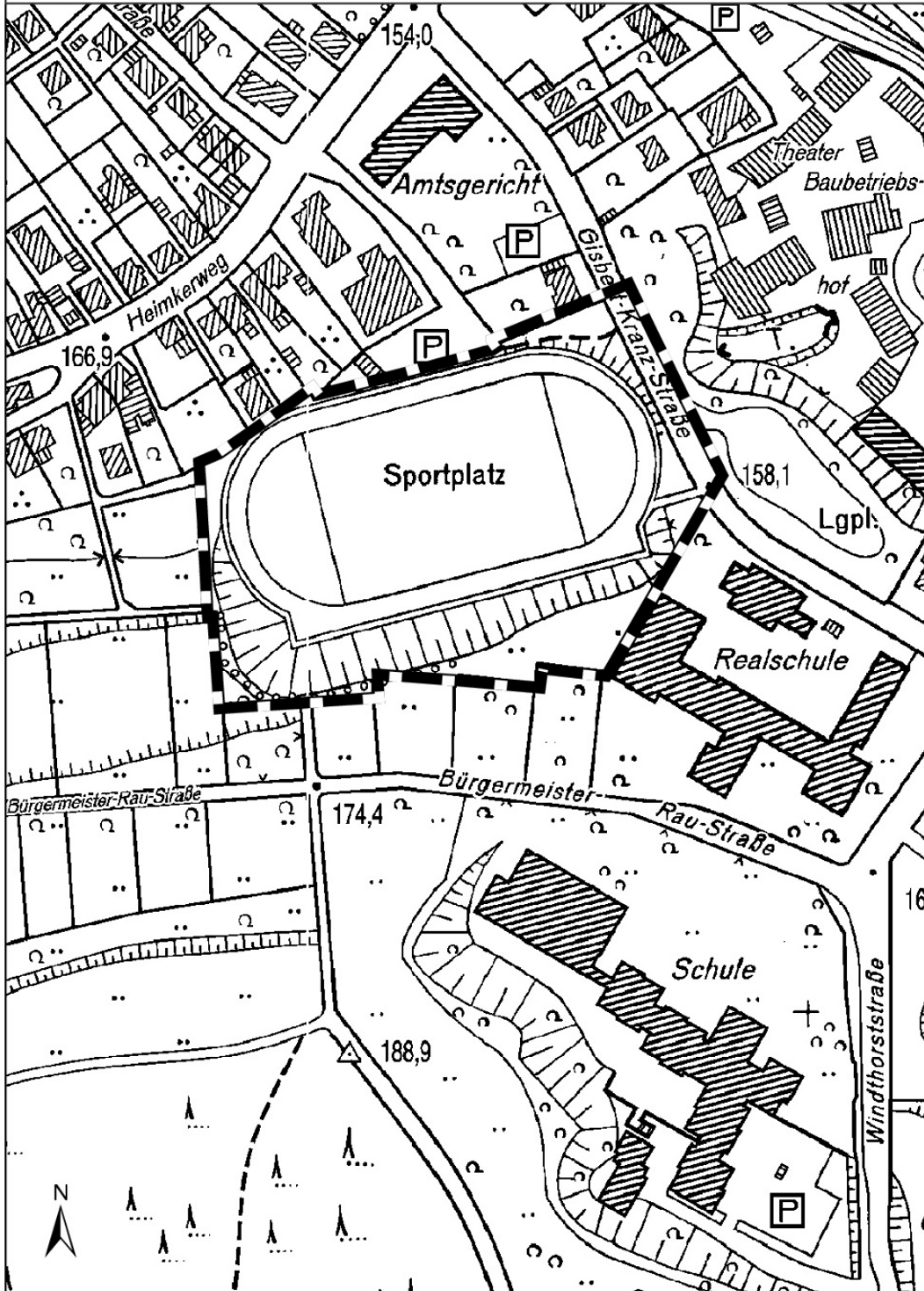
Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf von sechs Monaten seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss des Ausschusses für Planen und Bauen vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist aus dem beigefügten Übersichtsplan ersichtlich.

Menden (Sauerland), den 31.05.2023

Der Bürgermeister
gez. Dr. Schröder



Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht.



STADT HALVER
Bekanntmachung der Stadt Halver

25. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.12.2021 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) beschlossen:

25. Änderung des Flächennutzungsplanes

1. Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird eingeleitet.
2. Die Änderung erhält die Bezeichnung: „Flächennutzungsplan der Stadt Halver, 25. Änderung“.
3. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Änderung werden gemäß dem vorliegenden Plan beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 54 „Leifersberge“

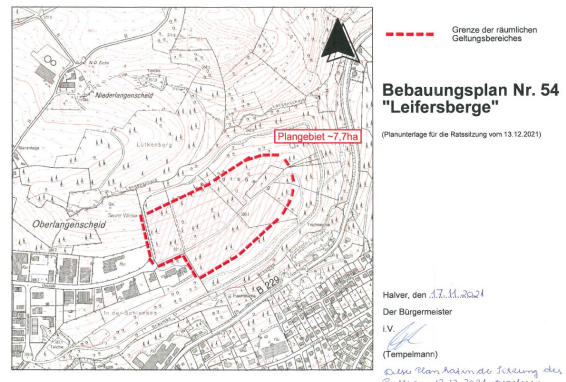
1. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 "Leifersberge" für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 54 "Leifersberge".
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Bürgerversammlung sind durchzuführen.

Das Ziel der Bauleitplanverfahren ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines neuen Gewerbegebietes zu schaffen, um den vorhandenen Bedarf an Gewerbeflächen decken zu können. Das Plangebiet schließt sich unmittelbar östlich an den Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiete Langenscheid“ (rechtsverbindlich 1. Änderung/Neufassung seit 27.05.1976) an.

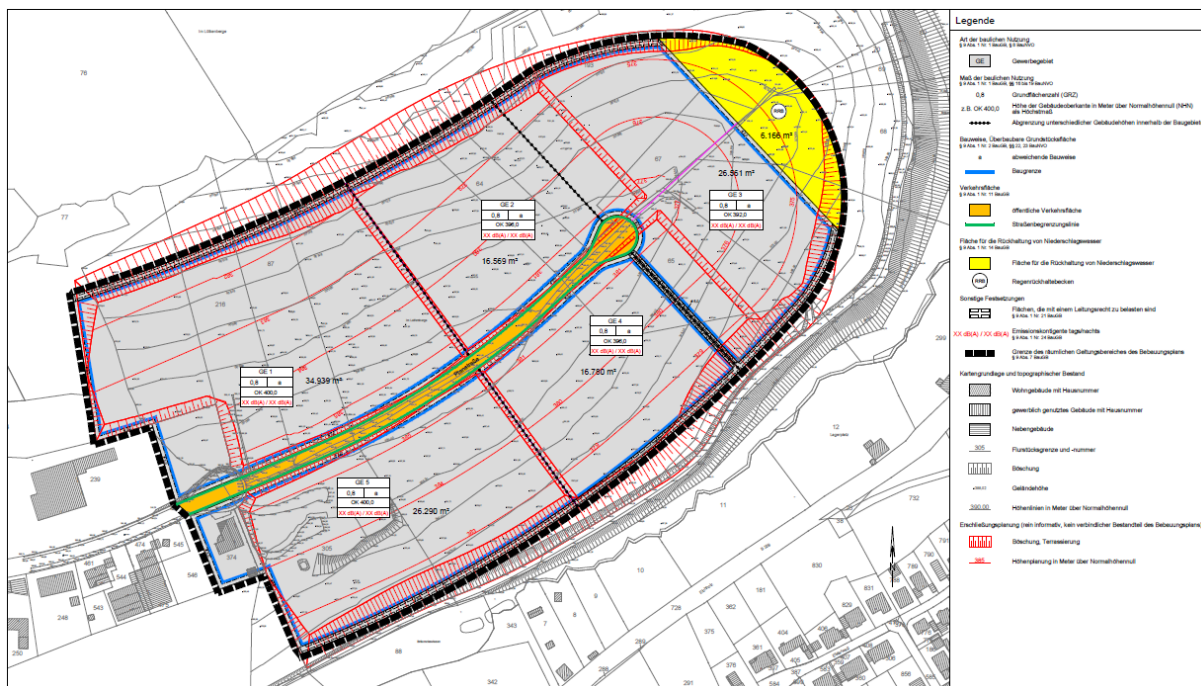
Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bisherige Festsetzung von „Fläche für Wald“ und „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Baufläche“ geändert werden.

Die räumlichen Geltungsbereiche der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“ liegen am nordöstlichen Rand des Halveraner Innenstadtbereichs und umfassen in der Gemarkung Halver, Flur 10 Teile der Flurstücke 216, 87, 193, 64, 65, 66, 67 und 68. Die Plangebiete werden

- im Norden durch den Waldweg von „In der Schlenke“ bis „Langenscheid“ sowie dem Langenscheidbach
- im Osten und Süden durch den Waldweg von „In der Schlenke“ bis „Langenscheid“ sowie dem Bräumckebach
- im Westen durch das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet „Langenscheid“ begrenzt.



Die Geltungsbereiche der 25. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplan Nr. 54 sollen um Teile der Flurstücke 69, 70, 217, 239, 305, 374, 506 der Flur 10 erweitert werden. Der nachfolgende Bebauungsplanvorentwurf dient hier als Grundlage der im weiteren Verfahren neu festzusetzenden Geltungsbereiche. Bitte geben Sie Ihre Stellungnahme zu diesem vergrößerten Geltungsbereich ab, gemäß der Abgrenzung des folgenden Vorentwurfsplanes:



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 20.06.2023, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

09.06.2023 bis 10.07.2023 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind ferner im **Internet** auf der Seite der Stadt Halver ([Bauleitplanung - Stadt Halver](#)) unter der Rubrik „Wirtschaft & Bauen“ / „Bauleitplanung“ / „Aktuelle Verfahren“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Leifersberge“, zur Einleitung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Bauleitplanverfahren werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.06.2023

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
 (Michael Brosch)

**Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
über die Festlegung eines Sperrbezirks
zum Schutz gegen die Amerikanische Faulbrut
der Bienen mit Anordnung der
sofortigen Vollziehung**

In einem Bienenstand in der Stadt Plettenberg wurde mittels Untersuchungsergebnis des Chemischen und Veterinäruntersuchungsamtes Westfalen vom 31.05.2023 ein Ausbruch der Amerikanischen Faulbrut der Bienen amtlich festgestellt.

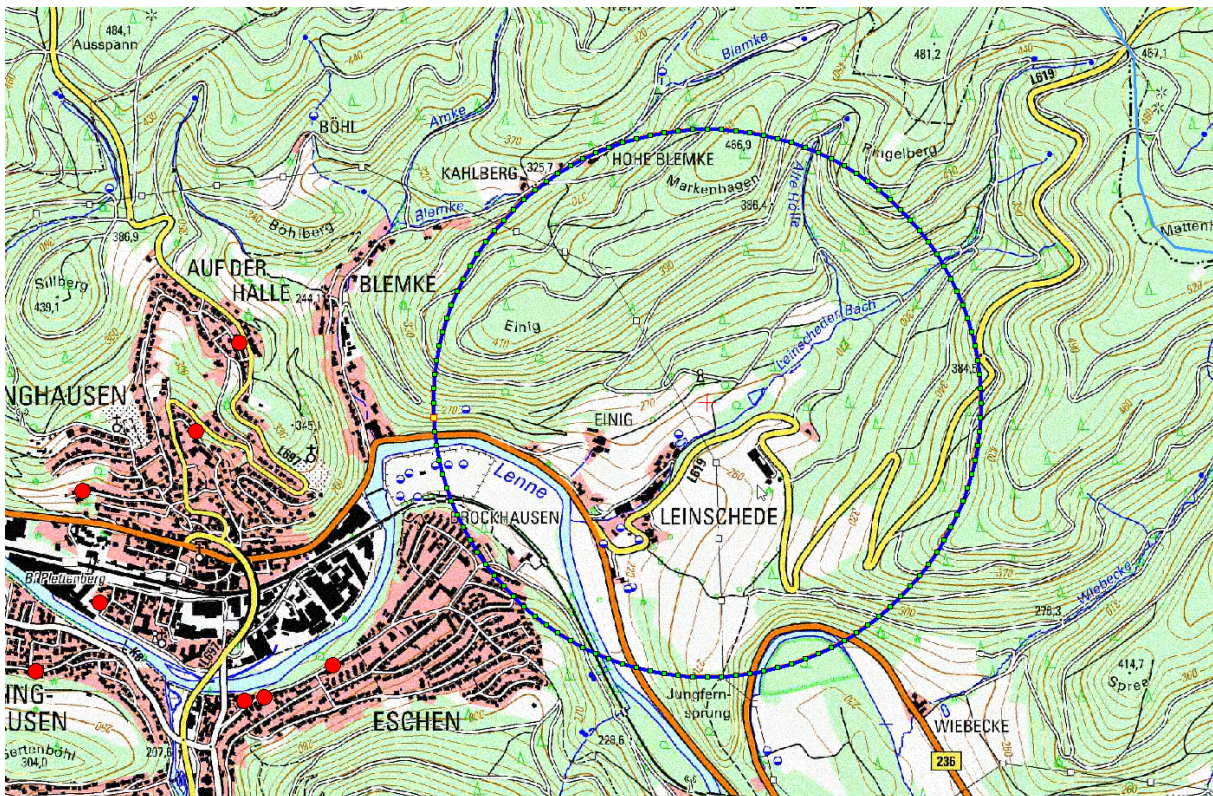
Zur Verhinderung der Weiterverbreitung dieser Seuche wird aufgrund von Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016, des § 6 Tiergesundheits-

gesetzes vom 22.5.2013 (BGBl. I S. 1324) und § 3 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und zum Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (AG TierSG TierNebG NRW) vom 02.09.2008 (GV. NRW. S. 12) in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602 / SGV. NRW. 2010) sowie der §§ 10 und 11 der Bienen-seuchenverordnung in der Neufassung vom 03.11.2004 (BGBl. I S. 2738), alle Rechtsvorschriften in der zurzeit geltenden Fassung, folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht und verfügt:

I.

Festlegung eines Sperrbezirks

Der bestehende Sperrbezirk wird hiermit erweitert, wie auf der nachfolgenden Karte als eingekreistes Gebiet dargestellt.



II.

**Untersuchung von Bienenbeständen inklusive
Anzeigepflicht**

Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk werden amtstierärztlich auf Amerikanische Faulbrut untersucht.

Hierzu ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von acht Tagen ab Bekanntgabe der Allgemeinverfügung, Kontakt mit dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises aufzunehmen (Tel. 02351/966-6551; E-Mail: Veterinaer@maerkischer-kreis.de).

Die Besitzer von Bienenvölkern und Bienenständen, sind verpflichtet, zur Durchführung von Untersuchungen entsprechende Unterstützung zu leisten.

Alle Bienenhalter werden aufgefordert, ihre im Sperrbezirk befindlichen Bienenstände innerhalb von acht Tagen nach Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung dem Fachdienst Verbraucherschutz/Veterinärwesen des Märkischen Kreises schriftlich anzuzeigen

III. Weitere Anordnungen im Sperrbezirk

Nach § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den Sperrbezirk des Weiteren folgendes:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
2. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.

Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf

Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden, und nicht auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnungen zu I. und II. wird hiermit nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung der Anfechtung nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt.

V. Inkrafttreten

Diese Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung tritt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und gilt bis zur Aufhebung.

VI. Hinweise

Nach § 26 Abs. 2 Bienenseuchen-Verordnung handelt ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Sperrbezirk einen Bienenstand von seinem Standort entfernt oder ein Bienenvolk oder Bienen in den Sperrbezirk verbringt.

Begründung zu den Ziffern I bis III:

Gemäß EU-Verordnung 429/2016 sind Tierseuchen grundsätzlich zu bekämpfen. Artikel 1 der delegierten Verordnung (EU) 2018/1629 ergänzt die Seuchen u.a. um die Amerikanische Faulbrut. Gemäß Artikel 1 Nr. 4 und Nr. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 fällt die Amerikanische Faulbrut unter die Kategorie D + E. Artikel 170 der Verordnung (EU) 2016/429 erlaubt es, nationale Maßnahmen gegen die Ausbreitung von Seuchen zu ergreifen.

Aufgrund von § 24 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) und der §§ 5b, 10 Absatz 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung (BienSeuchV) – jeweils in der geltenden Fassung - wird ein zur Eindämmung des Seuchengeschehens erforderlicher Sperrbezirk im Radius von einem Kilometer um den Ausbruchsort angeordnet.

Die Einrichtung dieses Sperrbezirks dient der Verhinderung der Ausbreitung der Krankheit mit der Folge entsprechender Schäden für Tierhalter und Tiere. Denn bei der Amerikanischen Faulbrut handelt es sich um eine übertragbare, bakteriell bedingte Tierseuche, die große Schäden an der Bienenbrut verursacht und die Überlebensfähigkeit von Bienenvölkern in einer Region ernsthaft gefährden und dementsprechend erhebliche wirtschaftliche Schäden hervorrufen kann.

Mit diesem Hintergrund sind zur effektiven Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut innerhalb des gesamten Sperrbezirks die gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung angeordneten Maßnahmen notwendig.

Im Zuge dessen wird weiterhin die Anzeige von aufgestellten Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks gemäß § 5b Bienenseuchen-Verordnung angeordnet.

Die getroffenen Maßnahmen sind geeignet aber auch erforderlich, um eine Verschleppung des Erregers der Amerikanischen Faulbrut möglichst zu verhindern bzw. möglichst frühzeitig zu erkennen. Andere, weniger belastende Maßnahmen, die den gleichen Schutzzweck erreichen, sind nicht erkennbar. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird gewahrt.

Begründung zu der Ziffer IV:

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung der Klage, soweit diese nicht bereits nach § 37 Tiergesundheitsgesetz entfällt, denn es besteht ein besonderes öffentliches Interesse, dass die Festlegung des Sperrbezirks nach Ziffer I. sowie die Anordnung zur amtstierärztlichen Untersuchung von Bienenbeständen innerhalb des Sperrbezirks inklusive der Anzeigepflicht nach Ziffer II. schnellstmöglich wirksam werden.

Aus Gründen einer effektiven Tierseuchenbekämpfung ist es unbedingt erforderlich, dass schnellstmöglich um den Ausbruchsbetrieb, bei dem amtlich die Amerikanische Faulbrut festgestellt wurde, ein Sperrbezirk nach § 10 Absatz 1 Bienenseuchen-Verordnung festgelegt und damit die in diesen Vorschriften bezeichneten und mit der Bekanntgabe der Festlegung für diese Gebiete am Folgetag wirksam werdenden Schutzmaßnahmen wie z. B. Verbringungsverbote in Kraft treten.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung, würde durch das entsprechend spätere Wirksamwerden der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Verbreitung der Amerikanischen Faulbrut begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenene Verschleppung erst verspätet erkannt werden.

Hierbei würden wirtschaftliche Schäden bei allen Haltern von empfänglichen Tierarten entstehen. Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens erforderliche Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Das Interesse der Tierhalter im Sperrbezirk an Vollzugsschutz muss hinter diesem besonderen öffentlichen Interesse zurückstehen.

Begründung zu der Ziffer V:

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 VwVfG NRW kann – wie unter Ziffer III. erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam. Von dieser Möglichkeit wird aufgrund der Eilbedürftigkeit hinsichtlich der Verhütung der Weiterverbreitung der Amerikanischen Faulbrut Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg (Adresse: Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg) erhoben werden.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das bedeutet, dass diese Anordnungen auch dann befolgt werden müssen, wenn Klage erhoben wird.

Beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden.

Lüdenscheid, den 05.06.2023

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



Einladung

zur Sitzung des Rates der Stadt Menden (Sauerland) am Dienstag, 13.06.2023, um 17:00 Uhr, Ratssaal des Rathauses, Neumarkt 5, 58706 Menden

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Fragestunde für Einwohner
2. Dachmarkenkonzept für die Marke Menden
3. Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete
 - 3.1. Unterbringungskapazitäten für Geflüchtete
4. Partizipativer Prozess Bürgerhaus Menden
5. REGIONALE 2025: "Wilhelmshöhe 4.0"
6. Interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung
 - 6.1. Interkommunale Zusammenarbeit in der örtlichen Rechnungsprüfung - Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes
7. Satzung zur Änderung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grundsteuern und die Gewerbesteuer in der Stadt Menden (Sauerland) - Senkung des Gewerbesteuerhebesatzes
 - 7.1. Senkung der Gewerbesteuer
- Antrag der CDU-, FDP- und SPD-Fraktion, Antrag vom 11.05.2023, eingegangen am 12.05.2023
8. Haushaltsausführung I. Quartal 2023
Nichterhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 83 Abs. 1 GO NRW
9. Jahresabschluss der Stadt Menden (Sauerland) zum 31.12.2022
10. Wirtschaftsplanänderung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Immobilienervice Menden" (ISM) für das Wirtschaftsjahr 2023
11. Sofortprogramm Innenstadt NRW
- Sachstandsbericht
- neuer Förderaufruf

12. Projektanträge Förderrichtlinie „Mobilitätsmanagement“:
Lebenswertes Gewerbegebiet – Mobilitätsstation und Mobilitätsplattform
- Weiterleitungsverträge
13. Bebauungsplan Nr. 249 „Baulücke westlich Mühlenbergstraße“ in Menden (Sauerland)
- Beschluss über die Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
- Bekanntmachung des Bebauungsplans gem. § 10 Abs. 3 BauGB
14. Bebauungsplan Nr. 237 "Schillerstraße" der Stadt Menden (Sauerland)
- Beschluss über die Satzung über die erneute Verlängerung der Geltungsdauer einer Veränderungssperre für den Bereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 237 „Schillerstraße“
15. Anmeldeverfahren der weiterführenden Schulen der Stadt Menden (Sauerland)
- Regelungen i.S.d. § 46 Abs.6 SchulG NRW
16. Einsatz Systemischer Schulbegleitungen an Grundschulen der Stadt Menden (Sauerland)
17. Josefschule Lendringens - Fortführung des Betreuungskonzeptes in städtischer Trägerschaft
18. Änderung der Richtlinien über die Erhebung von Standgeldern für die Zulassung zur Pfingstkirmes der Stadt Menden
19. Rechte der Ratsmitglieder
- Antrag der USF-UWG-Fraktion, Antrag vom 07.03.2023, eingegangen am 08.03.2023
20. Umbesetzungen von Ausschüssen
- 20.1. Antrag auf Umbesetzung
- Antrag der Mi-Fraktion, Antrag vom 29.05.2023, eingegangen am 29.05.2023
- 20.2. Umbesetzung von Ausschüssen
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/die Grünen
21. Sachstandsberichte der Verwaltung
22. Mitteilungen und Anfragen
- 22.1. Stellungnahme der Verwaltung zum Zustand der Übergangsheime für Geflüchtete
- 22.2. Landeswettbewerb "ways2work"
- Teilnahme mit dem Projekt "Lebenswertes Gewerbegebiet"

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Besetzung der Stelle des nichttechnischen Prüfers
2. Besetzung der projektbezogenen Beratungs- und Prüfstelle für den Bereich Hochbau
3. Schöffenwahl für die Geschäftsjahre 2024 bis 2028
4. Wahl der Stellvertretenden Schiedspersonen für die Bezirke Menden-Mitte und Menden-Nord
5. Sanierungsbedarf der DRK Kita "Der Obsthof"
6. Aufträge an das Rechnungsprüfungsamt
7. Mitteilungen und Anfragen

Menden, 02.06.2023

gez.
Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht

Aufgebot

Das Sparkassenbuch der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden

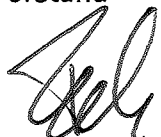
4007029582

ist von den Gläubigern der Einlage als abhanden gekommen gemeldet.

Der Inhaber dieses Sparkassenbuches wird daher aufgefordert, ihre Ansprüche
innerhalb von drei Monaten
bei der Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden, Hauptstr. 206, 58675 Hemer
anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hemer, 03.03.2023


Sparkasse Märkisches Sauerland Hemer - Menden
Vorstand



Dietmar Tacke



Jörg Kötter



Alexandra Nielsen

Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Rates der Stadt Iserlohn

Dienstag, 13.06.2023 17:00 Uhr
Saalbau Letmathe, Von-der-Kuhlen-Straße 35,
58642 Iserlohn

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Einwohnerfragen
- 3 Umbesetzungen in Ausschüssen und sonstigen Gremien
- 4 Beirat für Menschen mit Behinderung; hier: Umbenennung in Beirat für Inklusion DS10/2123
- 5 Energiehandelsgesellschaft märkischer Stadtwerke mbH; hier: Entsendung eines Vertreters in die Gesellschafterversammlung DS10/2152
- 6 Bestellung der Abwesenheitsvertretung " Betriebsleitung im SWI" DS10/2053
- 7 Nachtrag zum Stellenplan 2023 hier: DS 10/1977 und DS 10/1993 DS10/2146
- 8 Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn hier: aktueller Sachstand 2023 - Teilstrategie E-Government DS10/2036
- 9 Digitalisierungsstrategie der Stadt Iserlohn hier: aktueller Sachstand 2023 - Teilstrategie Smart City DS10/2037
- 10 Umwandlung der Kurzzeitparkplätze auf dem Marktplatz DS10/1924
- 11 Ausnahmen vom Fütterungsverbot von Tauben - Erweiterung des § 7 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Iserlohn DS10/2198
- 12 Satzungsänderung des Jugendamtes der Stadt Iserlohn; Bezug DS10/1841 DS10/2022
- 13 Antragstellung im Förderprogramm Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen: Wiederaufbau der kommunalen Infrastruktur als Folge der Hochwasserkatastrophe 2021 DS10/2057
- 14 Wasserqualität in und Hochwasserschutz an Bachläufen verbessern hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 05.04.2023 DS10/2076
- 15 Beschaffung eines Rettungstransportwagens DS10/2124
- 16 Erweiterung der personellen Vergabe im Krankentransport DS10/2127
- 17 Festsetzung der Pflegesätze für die Tagespflege ab 01.05.2023 DS10/2182
- 18 Iserlohner Haushaltsbelastungen durch Brandschutzmaßnahmen im1 Klinikum Lüdenscheid; hier: Anfrage der SPD-Fraktion DS10/2005-
- 19 Budgetbericht zum Stichtag 30. April 2023 DS10/2094
- 20 Gesamtabschluss des Konzerns Stadt Iserlohn zum 31.12.2021 DS10/2186
- 21 Einsparungen bei den freiwilligen Leistungen im Rahmen der Aufgabenkritik; hier: Prüfaufträge aus dem gemeinsamen Antrag der Fraktionen CDU, SPD und FDP Bezug: DS10/1948 DS10/2156
- 22 Zukunftskonzept Lehrschwimmbecken (Fortführung), Bezug: DS10/1729; DS10/1562 DS10/2189
- 23 Aufhebung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer der Stadt Iserlohn vom 11.07.2018 -Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 20.09.2022 (9 C 2.22) DS10/2188
- 24 Jahresabschluss 2022 der IGW Iserlohner Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH sowie Jahresabschlüsse 2022 der IGW - Spezialimmobilien GmbH, der STADTprojekt GmbH und der STADTprojekt Iserlohn GmbH DS10/2151
- 25 Antrag zur Tagesordnung hier: Instandhaltung städtischer Infrastruktur Antrag der CDU-Fraktion vom 20.04.2023 DS10/2109

26 Sanierungen von Straßen 2023, DS10/2006
hier: Fassung des Baubeschlusses

27 Erschließungsvertrag nach § 11 Abs.DS10/2085
1 Satz 2 Nr. 1 BauGB für das Baugebiet im Bereich des Bebauungsplans Nr. 447 "Dröscheder Feld - Max-Planck-Straße"
hier: Beschluss über den Abschluss eines Erschließungsvertrags

28 Bebauungsplan Nr. 224 "Hennen /DS10/2047
Brieger Straße"; 2. Änderung gem § 13 BauGB
hier:
a) Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

29 Bebauungsplan Nr. 437 "Letmathe -DS10/2059
ehemaliges Marienhospital"
gem. § 13a BauNVO
hier: Erneute Fassung des Aufstellungsbeschlusses

30 Bebauungsplan Nr. 447 "DröschederDS10/2046
Feld - Max-Planck-Straße"
gem. § 2 BauGB
hier:
a) Beratung über eingegangene Stellungnahmen
b) Satzungsbeschluss

31 Genehmigung einer Dringlichkeits-DS10/1831-
entscheidung gem. § 60 Abs. 2 GO1
NRW - Hier:
Zustimmung zum öffentlich rechtlichen Vertrag zur Sanierungsuntersuchung / Planung und dem Weiterbetrieb der Grundwasserreinigungsanlage am Heckenkamp 22 ehem. WEKA

32 Antrags- und Anfragecontrolling RatDS10/2204
der Stadt

33 Beschlusscontrolling Rat der Stadt DS10/2205

34 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

35 Beantwortung von Anfragen

36 Anfragen

**Nichtöffentliche Sitzung
(unterliegt der Geheimhaltung nach §12 der Geschäftsordnung)**

37 Eröffnung des nichtöffentlichen Teils

38 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Ausübung eines Ehrenamtes

39 Auftragsvergabe

40 Genehmigung einer Eilentscheidung

41 Genehmigung einer Eilentscheidung

42 Genehmigung einer Eilentscheidung

43 Mitteilungen des Ausschussvorsitzenden und der Verwaltung

44 Beantwortung von Anfragen

45 Anfragen

46 Beschlussfassung über die Geheimhaltung

Iserlohn, 01.06.2023

Michael Joithe
Bürgermeister



Bekanntmachung der Stadt Menden (Sauerland)

**Bestimmungsverfahren zur Errichtung einer
Grundschule von Amts wegen**

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat am 28.03.2023 die Neuerrichtung einer Grundschule am Schulstandort Malvenweg 2, 58708 Menden (Sauerland) zum Schuljahr 2024/2025 beschlossen. Der Schulbetrieb soll ab 01.08.2024 aufgenommen werden.

Die Eltern der Kinder,

- die zum Stichtag 10.01.2023 den Schulstandort Malvenweg 2, 58708 Menden (Sauerland), besucht haben,
- die zum Schuljahr 2023/2024 am Schulstandort Malvenweg 2, 58708 Menden (Sauerland), angemeldet sind,
- die in den Jugendhilfeplanungsbezirken 09 Platte Heide/Liethen sowie 10 nordwestliche Bismarckstraße im Zeitraum vom 01.10.2017 und 30.09.2018 geboren sind und somit zum Schuljahr 2024/2025 eingeschult werden,

bestimmen gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) die Schulart dieser Grundschule (Gemeinschaftsgrundschule, katholische Bekenntnisschule, evangelische Bekenntnisschule, Weltanschauungsschule) in einem Abstimmungsverfahren.

Die Abstimmung findet per **Briefwahl** in dem Zeitraum **vom 19.06.2023 bis 23.06.2023** statt.

Abstimmungsberechtigt sind die Erziehungsberechtigten, die in das Abstimmungsverzeichnis von Amts wegen oder auf Antrag eingetragen sind.

Das **Abstimmungsverzeichnis** wird in der Woche **vom 12.06.2023 bis 16.06.2023 (Montag bis Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und Montag und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr** im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Team Schule und Sport, B 234, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), ausliegen. Die Erziehungsberechtigten können an diesen Tagen Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen.

Sie haben für jedes Kind eine Stimme.

Die öffentliche Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung (Briefwahl) wird am Freitag, dem 23.06.2023, ab 16:00 Uhr, im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Team Schule und Sport, B 234, Neumarkt 5, 58706 Menden (Sauerland), vorgenommen.

Menden, den 02.06.2023

gez. Dr. Roland Schröder
Der Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.menden.de/buergerservice-rathaus/rathaus/bekanntmachungen/amtliche-bekanntmachungen/> veröffentlicht.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.